

Kleine Anfrage von Philip C. Brunner betreffend Vorgehen der Wahlbehörde im Zusammenhang mit der Zuteilung der Listennummern

Antwort des Regierungsrats vom 25. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. September 2018 ersuchte Kantonsrat Philip C. Brunner, Zug, den Regierungsrat mit einer Kleinen Anfrage um Beantwortung folgender zwei Fragenkomplexe zum Vorgehen der Wahlbehörde im Zusammenhang mit der Zuteilung der Listennummern:

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen der Wahlbehörde gegenüber den politischen Parteien (und vor allem gegenüber den Ortssektionen der Parteien, welche nicht direkt informiert wurden)? Wie erklärt sich die Verzögerung von über einer Woche? Wer trägt dafür die Verantwortung? Welche Konsequenzen gedenkt der Regierungsrat bei den nächsten Wahlen in einem ähnlichen Fall zu ziehen? Wie gedenkt er zu informieren, wieder im letzten Moment per unsicherem Mail an einzelne Wahlverantwortliche und Präsidenten welche möglicherweise ferienhalber abwesend sind?
- 2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Listennummer mit einem anderen, neuem System als die bisherige alphabetische Nummerierung, welche erst im letzten Moment, nämlich nach Eingang der Liste (dieses Jahr 30.7.2018, 17.00 Uhr) festgelegt wird, vorbestimmt werden sollte? Dies damit die Parteien für ihre Vorbereitungen (Druckaufträge etc.) genügend Zeit haben? Welche Möglichkeiten bestehen dazu heute, welche Anpassungen müssten im WAG gemacht werden (z.B. für eine Verlosung der Nummern wie in Luzern, Festlegung nach Wählerstärke wie in Zürich, weitere Varianten)?

Die Kleine Anfrage beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Verfahren und Zeitpunkt der Information

Die Abläufe bei den Wahlen richten sich nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (WAG; BGS 131.1). Die Kantonsratswahlen erfolgen jeweils am ersten Oktobersonntag (§ 30 Abs. 1 WAG) und werden von der Staatskanzlei zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt ausgeschrieben (§ 29 Abs. 1 WAG). Die Wahlvorschläge sind bis zum zehntletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei einzureichen (§ 31 Abs. 1 Bst. b WAG). Der Wahlanmeldeschluss für die Kantonsratswahlen 2018 war demnach Montag, 30. Juli 2018, 17.00 Uhr.

Nach dem Wahlanmeldeschluss wird das Bereinigungsverfahren durchgeführt. Dieses umfasst im Wesentlichen die Auflage der Wahlvorschläge zur Einsicht, die Behebung von Mängeln sowie die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§§ 35 f. WAG). In dieser Phase können die Listen stets noch Änderungen erfahren; solche Änderungen können grundsätzlich auch die Listennummern betreffen. Gemäss § 36 Abs. 1 WAG dauert das Bereinigungsverfahren bis zum zweiten Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss. Für die Kantonsratswahlen 2018 lief diese Frist bis am Mittwoch, 8. August 2018, 17.00 Uhr. Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens – und erst dann – steht definitiv fest, wie sich im Falle der jeweiligen Proporzwahlen die bereinigten Listen (bzw. im Falle von Majorzwahlen die bereinigten Wahlvorschläge) präsentieren

Seite 2/2 2895.1- 15880

(vgl. §§ 37 und 37a WAG). Aus Gründen der Rechtssicherheit kann stets und konnte auch in diesem Fall frühestens ab diesem Zeitpunkt abschliessend informiert werden.

Am Mittwoch, 8. August 2018, 17.31 Uhr, also lediglich 31 Minuten nach Ablauf der Bereinigungsfrist, informierte die Staatskanzlei die Parteien des Kantons Zug, die Parteipräsidien, den Regierungsrat des Kantons Zug, die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie die Direktion des Inneren (Wahlaufsicht) proaktiv per E-Mail. Die Staatskanzlei ist zu dieser Vorabinformierung gesetzlich nicht verpflichtet; vielmehr erfolgt diese Information unter Berücksichtigung der Interessen der politischen Parteien und Gruppierungen. Hingegen ist die Staatskanzlei gemäss §§ 37 und 37a WAG verpflichtet, die bereinigten Listen und die bereinigten Wahlvorvorschläge im Amtsblatt zu publizieren und die Öffentlichkeit zu informieren. Die Publikation im Amtsblatt erfolgte für die Kantonsratswahlen 2018 am 17. August 2018, was dem frühestmöglichen Zeitpunkt entspricht. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass es aus den vorgenannten faktischen und rechtlichen Gründen keine Möglichkeit gibt, bereits vor Abschluss des Bereinigungsverfahrens offiziell und abschliessend zu informieren.

Über den Ablauf der Wahlen und damit auch des Bereinigungsverfahrens orientierte die Staatskanzlei die politischen Parteien im Übrigen bereits am Briefing zu den Gesamterneuerungswahlen 2018 vom 25. Januar 2018.

2. Zuteilungen der Listennummern

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen (§ 37 Abs. 1 WAG) und werden gemäss § 37 Abs. 2 WAG in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel aufgeführt. Die Nummerierung der Wahlzettelbogen erfolgt dementsprechend und über den ganzen Kanton einheitlich. Die Nummern der Listen können daher vor Abschluss des Bereinigungsverfahrens nicht mit Sicherheit antizipiert werden. Auf der Website des Kantons Zug sind diese Informationen im Übrigen unter «FAQ-Gesamterneuerungswahlen vom 7. Oktober 2018» seit dem 24. Januar 2018, 11.08 Uhr, mit Titel «Vergabe der Listennummern (Kantonsratswahlen)» und «Wahlzettelbogen Kantonsratswahlen» veröffentlicht (https://www.zg.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/abstimmungen-und-wahlen/faqerneuerungswahlen-2018-kr-rr).

Im Rahmen der jüngsten WAG-Revision (Vorlage Nr. 2762) wurde die Regelung von § 37 Abs. 2 WAG diskutiert. Der Regierungsrat stellte sich diesbezüglich auf den Standpunkt, dass das geltende Recht eine praktikable und verständliche Lösung biete, die nicht wertend sei. Eine Festlegung der Listennummern nach Wählerstärke würde die stärkeren Parteien auf den Wahllisten bevorzugt aufführen, was Rechtsungleichheiten gegenüber kleineren Parteien und Gruppierungen schaffen würde. Der Kantonsrat verzichtete in der Folge auf eine Neuordnung in § 37 Abs. 2 WAG (vgl. Protokoll des Kantonsrats, 68. Sitzung der 31. Legislaturperiode [2015-2018], Donnerstag, 25. Januar 2018 [Nachmittag], S. 2199).

Regierungsratsbeschluss vom 25. September 2018